

VCI Hessen

STELLUNGNAHME ZUM HWG

Allgemein

Die chemisch-pharmazeutische Industrie in Hessen ist auf eine sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Wasserbewirtschaftung angewiesen. Wasser ist unverzichtbarer Rohstoff und Produktionsmittel als auch wesentlicher Bestandteil zahlreicher Kühl-, Reinigungs- und Verfahrensprozesse. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen durch hohe Investitionen in den Gewässer- und Ressourcenschutz, moderne Abwasserbehandlung sowie wassereffiziente Produktionsverfahren maßgeblich zur Erreichung wasserwirtschaftlicher und umweltpolitischer Ziele bei.

Das Hessische Wassergesetz muss gleichermaßen den Schutz der Gewässer gewährleisten, die Versorgungssicherheit stärken und zugleich verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen, Genehmigungsprozesse und den Industriestandort Hessen schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält verschiedene Ansätze zur Modernisierung und Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren sowie zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen. Diese Zielrichtung wird von der chemisch-pharmazeutischen Industrie grundsätzlich begrüßt. Insbesondere im Hinblick auf die Transformation hin zu einer klimaneutralen Industrie sind effiziente, rechtssichere und planbare Verwaltungsverfahren von erheblicher Bedeutung. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Hessischen Wassergesetzes wird der Versuch der Landesregierung deutlich, hier Erleichterungen für Industrieakteure zu schaffen, ohne den Umweltschutz abzubauen.

Gleichzeitig sehen wir in einigen Regelungen weiteren Anpassungsbedarf, um die Ziele des Bürokratieabbaus, wirksamen Gewässerschutz sowie der Stärkung des Industriestandorts Hessen konsequent umzusetzen.

Im Einzelnen

Zu § 8 Verwaltungsverfahren

Die Umstellung von der Schriftform auf die Textform bei Anträgen und Anzeigen sowie die Möglichkeit elektronischer Entscheidungen stellen wichtige Schritte zur Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung dar. Diese Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

Positiv ist zudem, dass die Behörde die Vorlage von Unterlagen in Papierform nur dann verlangen kann, wenn eine elektronische Bearbeitung nicht möglich ist. Dadurch wird der digitale Verwaltungsprozess gestärkt und unnötiger Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu § 9 Erlaubnisse und Bewilligungen

Kritisch bewertet der VCI Hessen, dass die vorgesehenen Fristerleichterungen und insbesondere die Genehmigungsfiktion in § 22 auf Erlaubnisse und Bewilligungen keine Anwendung finden sollen. Gerade in diesem Bereich besteht erhebliches Potenzial für weitere Entbürokratisierung und eine spürbare Beschleunigung von Investitionsvorhaben.

Der VCI Hessen setzt sich dafür ein, die Entscheidungsfristen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 22) gleichermaßen zu übernehmen und so für mehr Kohärenz zu sorgen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob auch für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ebenfalls eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden kann. Dies würde die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen erheblich stärken.

Zu § 22 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Umstellung vom bisherigen Genehmigungserfordernis auf eine bloße Anzeigepflicht vor Beginn einer Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Einführung einer Vollständigkeitsfiktion, wonach eine Anzeige als vollständig gilt, wenn innerhalb eines Monats keine Nachforderung erfolgt, trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Positiv bewertet wird zudem die vorgesehene Genehmigungsfiktion, wonach ein Vorhaben als genehmigt gilt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags keine Entscheidung ergeht. Solche Instrumente erhöhen die Verlässlichkeit behördlicher Verfahren und schaffen Planungssicherheit bei wichtigen Investitionen.

Auch die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn können zur Beschleunigung von Projekten beitragen und werden grundsätzlich unterstützt.

Zu § 23 Gewässerrandstreifen

Die Erweiterung des gemeindlichen Vorkaufsrechts auf Grundstücke mit Gewässerrandstreifen sowie auf Flächen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz benötigt werden, ist mit Blick auf die Betroffenheit bestehender Industrie- und Gewerbestandorte sorgfältig zu prüfen.

Aus Sicht des VCI Hessen muss sichergestellt werden, dass bestehende Industriestandorte und rechtmäßig genehmigte Anlagen nicht durch nachträgliche Flächeninanspruchnahmen oder zusätzliche Nutzungsbeschränkungen unverhältnismäßig belastet werden. Bei der Ausweisung und Sicherung von Gewässerrandstreifen sind Eigentumsrechte, betriebliche Belange sowie die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen angemessen zu berücksichtigen.

Vorrang sollten kooperative und praxisnahe Lösungen haben, die den Gewässerschutz mit den Erfordernissen industrieller Entwicklung und Transformation in Einklang bringen.

Länderöffnungsklausel prüfen

Darüber hinaus sollte die bestehende hessische Regelung insgesamt kritisch überprüft werden. Hessen hat von der Länderöffnungsklausel des § 38 WHG Gebrauch gemacht und die Breite der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von fünf auf zehn Meter erweitert. Gleichzeitig besteht ein Verbot zur Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen innerhalb dieser Bereiche. Die Überlagerung von Bundeswasserrecht, Hessischem Wasserrecht sowie düngemittel- und pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben führt zu entbehrlichem Vollzugs-, Dokumentations- und Verwaltungsaufwand sowie zur Rechtsklarheit. Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels der Landesregierung, Bürokratie abzubauen, sollte überprüft werden, ob die bestehenden Landesregelungen noch verhältnismäßig und zielführend sind oder die bundeseinheitliche Regelung ausreicht.

Zu § 24 Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

Die vorgesehene flexiblere Formulierung hinsichtlich der Rückführung von Gewässern in einen naturnahen Zustand wird begrüßt. Dadurch können standortspezifische Gegebenheiten und berechtigte Nutzungsinteressen besser berücksichtigt werden.

Zu § 43 Planfeststellung und Plangenehmigung

Die vorgesehene Freistellung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Gewässer mit geringer Bedeutung kann zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass betroffene Unternehmen und Grundstückseigentümer trotz des Wegfalls formaler Verfahren angemessen beteiligt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Maßnahmen mit Auswirkungen auf betriebliche Interessen umgesetzt werden, ohne dass die Betroffenen ausreichend eingebunden werden. Hier sollte zumindest ein geeigneter Informations- und Beteiligungsmechanismus vorgesehen werden.

Zu § 55 Eintragung in das Wasserbuch

Die Einführung der elektronischen Führung des Wasserbuchs wird ausdrücklich begrüßt. Die Digitalisierung wasserrechtlicher Informationen verbessert Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verwaltungsabläufe sowohl für Behörden als auch für Unternehmen.

Zu § 68 Sachverständige

Die Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie die Gewässeraufsicht ist ureigene Aufgabe und Kompetenz der Wasserbehörden. Der Gesetzentwurf konkretisiert nun die Möglichkeit der Wasserbehörden, externe Sachverständige zu eben jener Aufgabe auf Kosten der Antragsteller heranzuziehen. Damit würden hoheitliche Kompetenzen auf externe, nicht-staatliche Dienstleister übergeben. Die Gründe für ein solches Vorgehen sind nicht nachvollziehbar und werden vom VCI Hessen abgelehnt.

Eine Beauftragung externer Sachverständiger sollte ausschließlich unter klar definierten Voraussetzungen erfolgen. Insbesondere sollte sie

- » nur mit vorheriger Zustimmung des betroffenen Unternehmens erfolgen und
- » einer nachvollziehbaren schriftlichen Begründung durch die Behörde bedürfen.

Der VCI Hessen spricht sich für die vollständige Streichung der vorgesehenen Regelung (§ 68, Absatz 2) aus. Die Einschaltung externer Sachverständiger in gängige Verfahren birgt die Gefahr zusätzlicher Verfahrenskosten, längerer Bearbeitungszeiten sowie weiterer Gutachtenanforderungen. Dies würde dem Ziel schneller und effizienter Verfahren entgegenstehen.

Zu § 72 Einschränkung von Grundrechten

Die neu vorgesehene Möglichkeit, neben der Eigentumsgarantie auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme einzuschränken, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Der VCI Hessen hält es für erforderlich, dass Umfang, Voraussetzungen und Grenzen möglicher Eingriffe eindeutig geregelt werden. Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen müssen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben und verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Zusätzlicher Vorschlag: Experimentierklausel für innovative Anlagen

Der VCI Hessen regt an, ergänzend eine Experimentierklausel für Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie sonstige innovative Verfahren aufzunehmen und damit die Spielräume des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes konsequent auszunutzen. Die Transformation hin zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Industrie erfordert neue technische Lösungen, deren Erprobung häufig an bestehenden regulatorischen Anforderungen scheitert.

„Zur Erprobung innovativer Verfahren kann die zuständige Behörde befristete Ausnahmen von einzelnen Anforderungen zulassen, sofern hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer oder sonstige Schutzgüter zu erwarten sind.“

Fazit

Der VCI Hessen begrüßt insbesondere die vorgesehenen Digitalisierungsmaßnahmen, die Einführung von Anzeigeverfahren, Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktionen sowie die elektronische Führung des Wasserbuchs. Gleichzeitig sollte der Gesetzentwurf weiterentwickelt werden, indem Beschleunigungsinstrumente auch auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ausgedehnt, zusätzliche Belastungen für Industrieflächen

vermieden und die Einschaltung externer Sachverständiger kritisch hinterfragt werden. Entscheidend bleibt, dass Gewässerschutz, Versorgungssicherheit, industrielle Transformation und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin:

Anne Meister, Umweltpolitik, Tel.: 069 2556-1021, E-Mail: meister@vci.de

Der VCI Hessen und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 250 Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige. Mit einem Umsatz von rund 31 Milliarden Euro im Jahr 2025 und 55.000 Beschäftigten zählt die Branche in Hessen zu den wichtigsten Industrie- und Innovationsmotoren des Landes. Der VCI Hessen engagiert sich gegenüber Politik, Behörden, Wissenschaft, Medien und anderen Wirtschaftsbereichen für starke Rahmenbedingungen und eine wettbewerbsfähige chemisch-pharmazeutische Industrie in Hessen. Sitz des VCI Hessen ist Frankfurt am Main. Weitere Informationen unter: www.vci.de/hessen